

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 25

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

24. November 2016

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech. Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2017

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 145 - 30

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech

Taxitarifordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 29) in der zuletzt geltenden Fassung, erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in einer Gemeinde im Landkreis Landsberg am Lech.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech.

§ 2 Tarifzonen

- (1) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten

Grenzen bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

- (2) Abweichend von Abs. 1 bildet das Gebiet der Betriebsitzgemeinden Landsberg am Lech und Kaufering die Tarifzone I.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 3,40 Euro
 - b) Mindestfahrpreis 3,60 Euro
 - c) Kilometerpreis (Tarifstufe 1)

für 0 – 8 km	(0,20 Euro je 105,26 m)	1,90 Euro
ab 9 km	(0,20 Euro je 125,00 m)	1,60 Euro
 - d) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)

(0,20 Euro je 26,66 Sekunden)	27,00 Euro/h
-------------------------------	--------------

(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 14,2 km/h bzw. 16,9 km/h je nach Kilometerpreis)

- e) Zuschläge nach Abs. 3
Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach
Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.

(2) Fahrpreise

Anfahrt in Tarifzone I	frei
Anfahrt in Tarifzone II ab Grenze Tarifzone I	Tarifstufe 1
Abweichend hiervon gilt, dass die Anfahrt zum Sommerkeller Igling von den Betriebssitzen Landsberg am Lech und Kaufering frei ist.	
Zielfahrt in Tarifzonen I und II	Tarifstufe 1
Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II	
zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I in Tarifzone II	Tarifstufe 2
in Tarifzone I	Tarifstufe 1

(3) Zuschläge

- a) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck
je Stück 0,50 Euro
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes
Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen frei
- b) Tiere
jedes frei transportierte Tier 0,50 Euro
jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 Euro
Blindenhunde frei
- c) Fahrten mit Großraumtaxis
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstat-
tung zur Beförderung von mehr als fünf Personen ein-
schließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen
und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder
Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).
Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag,
unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten
Personen 5,00 Euro
- d) Bestellgebühr (schriftlich oder fernmündlich) 0,50 Euro
Die Zuschlagsobergrenze beträgt 15 Euro.

- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entspre-
chend.
- (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen,
so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen
Fahrpreis zu entrichten.

§ 5**Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 4 festgesetzten Tarifen abweichende Beför-
derungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbe-
förderung, Mengenrabatte usw.) sind vom Landratsamt
Landsberg am Lech gem. § 51 Abs. 2 PBefG genehmigen zu
lassen.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das
Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt
mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine
Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet
festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt verein-
bart werden.

§ 6**Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit einge-
schaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn,
es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu
informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten
Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis
(Tarifstufe 1) zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des
Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die
Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit
0,30 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu
beseitigen.

§ 7**Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes
kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen
Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag
von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum
Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das
Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der
Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers
und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 8**Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des
Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten
besteht nicht.

§ 9**Hinweis auf allgemeine Vorschriften**

- (1) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzufüh-
ren. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren
(§ 10 BOKraft).
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer
den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn,
dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und
dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig,
wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- andere als die in §§ 4 oder 5 festgesetzten Beförderung-
entgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig
betätigt,
- entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreis-
anzeigers berechnet,

4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 11. September 2014 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 25. September 2014, Nr. 21) außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 15.11.2016

Thomas Eichinger
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Az. 6362.2/22-15/41.8

Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG der Tektur zur Sickerwasserableitung und Endabdeckung der Inertabfalldeponie (Deponieklasse 0) der BSE Ditsch Bauschutt-Entsorgungs GmbH, Hauptstraße 39, 86931 Prittriching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 398, Gemarkung Walleshausen, Gemeinde Geltendorf

Mit Plangenehmigung vom 02.09.2014 wurde der BSE Ditsch Bauschutt-Entsorgungs GmbH die Errichtung und der Betrieb einer Inertabfalldeponie (Deponieklasse 0) auf dem Grundstück Fl.Nr. 398, Gemarkung Walleshausen, Gemeinde Geltendorf, genehmigt. Am 15.12.2014 wurde hierzu ein Tekturantrag zur Sickerwasserableitung und Endabdeckung eingereicht.

Gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG und Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Landratsamt Landsberg am Lech kam auf Grund überschlüssiger Prüfung zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Einhaltung der von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzuschlagenden Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen,

die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Damit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2017, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 22.11.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach (Grundschulverband) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Windach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt, er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	940.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und	1.021.500,00 €
dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 81.300,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	915.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	915.200,00 €
und einem Saldo von	- €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	310.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	114.400,00 €
und einem Saldo von	196.000,00 €
 - c) aus Finanztätigkeiten mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	196.000,00 €
und einem Saldo von	- 196.000,00 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

ab. (Erläuterungen siehe Vorbericht)	- €
--------------------------------------	------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf ****30.000,- €** festgesetzt.

§ 5

Verwaltungs- und Investitionsumlage

Für die Berechnung der Umlagen wird ausschließlich auf den Finanzhaushalt abgestellt. Die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2016** wird auf **335 Verbandsschüler** festgestellt.

Verbandsumlage:

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** aus laufender Verwaltungstätigkeit wird für das **Jahr 2017** auf **639.515,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine **Umlage je Verbandsschüler von 1.909,00 €**, die von den Mitgliedern erhoben wird.

Investitionsumlage:

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** aus Investitionstätigkeit wird für das **Jahr 2017** auf **310.210,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine **Umlage je Verbandsschüler von 926,00 €**, die von den Mitgliedern erhoben wird.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Windach, den 23. November 2016

Schulverband Windach
Richard Michl
1. Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 25.11.2016 bis 09.12.2016 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 24. November 2016

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat